



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Städtebau**

**Stübgen, Josef**

**Stuttgart, 1907**

XXII. Beschlüsse des Denkmalpflegetages in Erfurt 1903, betreffend  
Bauflichtlinien in alten Städten

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79373](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79373)

fahren (Gesetz über Zoneneinteilung) nötig sind, um eine den Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege und des Verkehrs entsprechende Bebauung herbeizuführen.

#### IV. Bauordnung.

- a) Die Einheitlichkeit der baupolizeilichen Vorschriften für die Innenstadt und alle Teile der Außenstadt hat in vielen Stadterweiterungen Bau- und Wohnzustände entstehen lassen, welche vom gesundheitlichen Standpunkte aufs lebhafteste zu beklagen sind. Insbesondere hat sich von Jahr zu Jahr die Wohndichtigkeit gesteigert, die Wohnräumlichkeit vermindert.
- b) Die Uebertragung der den altstädtischen Verhältnissen angepaßten Bauordnung auf das ganze Stadterweiterungsgelände hat dort an zahlreichen Orten eine ausgedehnte, auf die äußerste polizeilich erlaubte Ausnutzung sich stützende und diese notwendig veranlassende Boden- und Baupf Spekulation zwar nicht hervorgerufen, aber ermöglicht, welche das Wohnen zugleich verschlechtert und verteuert und nicht bloß auf gesundheitlichem, sondern auch auf allgemein sozialem Gebiete zu den be-

klagenswertesten Erscheinungen unserer Zeit gehört.

- c) Zu den Mafsregeln, welche geeignet sind, diesen Mißständen in Zukunft entgegenzutreten, gehört die baupolizeiliche Anordnung, dafs in den äufseren Teilen der Stadt weniger hoch und weniger dicht gebaut werde als in der Innenstadt. Es empfiehlt sich, zu diesem Zwecke das Stadtgebiet (nach Bedarf unter Einbeziehung von Vororten) in Bezirke einzuteilen, für welche die Bauordnungsvorschriften sich unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bodenwerte im Sinne der zunehmenden Weiträumigkeit und der Bevorzugung des Einfamilienhauses, bezw. Bekämpfung des Massenmiethauses abstufen.
- d) Bei der Abstufung der Bauordnung sind nach Mafgabe des vorausichtlichen Bedarfes und der örtlichen Verhältnisse auch solche Bezirke abzufordern, in welchen
  - a) nur die offene Bauweise gestattet wird,
  - β) der Bau und Betrieb von Fabriken und anderen lästigen gewerblichen Anstalten unterfagt ist,
  - γ) der Bau und Betrieb von Fabriken begünstigt wird.
 (Referenten: *Stübgen* und *Küchler*.)

#### XXII.

### Beschlüsse des Denkmalpfl egetages in Erfurt 1903, betreffend Baufluchtlinien in alten Städten.

1) Alte Baulichkeiten von künstlerischer und geschichtlicher Bedeutung, wozu namentlich auch charakteristische Privathäuser gehören, sind in den Fluchtlinienplänen als solche kenntlich zu machen.

2) Eine vor die Flucht der genannten Baulichkeiten vortretende oder dahinter zurücktretende neue Baufluchtlinie ist nur dann festzustellen, wenn unumgängliche Rücksichten des Verkehrs und der Gesundheit es erheischen.

Dabei ist zugleich zu prüfen, ob und wie die in Mitleidenschaft gezogenen Bauten der neuen Fluchtlinie bei Ausführung derselben angepaßt, nötigenfalls umgebaut werden können. Besonders kommt hierbei die Ueberbauung von Fußwegen in Frage.

In malerischen Städten und Ortschaften mit langsamer Entwicklung ist die Veränderung von Strafsenwandungen durch Festlegung von Fluchtlinien nach Möglichkeit zu unterlassen. Ist eine Veränderung als dringend erkannt, so empfiehlt es sich, von Fall zu Fall unter Hinzu-

ziehung von bewährten Sachverständigen vorzugehen.

3) Die Veränderung der Höhenlage der Strafsen an den zu 1 genannten Baulichkeiten ist nur dann statthaft, wenn überwiegend starke Gründe des Verkehrs, des Hochwasserchutzes und ähnlicher Art eine andere Lösung ausschließen.

Auch in diesem Falle ist von vornherein zu untersuchen, in welcher Weise der alte Bau der neuen Höhenlinie angepaßt werden kann.

4) Die neuen Baufluchtlinien sind nach Möglichkeit so festzusetzen, dafs nicht bloß die in Rede stehenden Baulichkeiten dauernd vor Benachteiligung geschützt, sondern auch die Eigenart alter Strafsenzüge erhalten wird. Auf die Durchführung gerader Flucht- und Höhenlinien ist, wenn in dem einen oder andern Sinne Schädigungen zu befürchten sind, zu verzichten.

Gekrümmte Strafsenrichtungen und Strafsenwandungen, sowie charakteristische Höhenunterschiede sind überhaupt bei Feststellung neuer,

zur Erbreiterung und Verbefferung von Strafsen bestimmter Fluchtlinien nach Möglichkeit beizubehalten.

5) Die Gefchlossenheit alter Strafsen- und Platzwandungen ift auch bei Feflegung der für den Verkehr erforderlichen Erbreiterungen, Richtungsverbefferungen und Durchbrechungen nach Möglichkeit zu fchonen.

6) Die fogenannte Freilegung eines Bauwerkes, bezw. die Vorbereitung der Freilegung durch Fluchtlinienfefetzung kann hervorgehen aus dem Verkehrsbedürfnis und aus äfthetifcher Abficht. In beiden Fällen ift vor der Fefetzung forgfältig zu prüfen, ob das Gefamtbild des

Bauwerkes und feiner Umgebung durch die beabfichtigte Freilegung gehoben oder beeinträchtigt werden wird.

Mufs die Beeinträchtigung befürchtet werden, fo ift, wenn Verkehrsinteressen maßgebend find, nach Möglichkeit dem Verkehr eine andere Richtung anzuweifen. Handelt es fich dagegen vorwiegend um äfthetifche Abfichten, um fogenannte Verfchönerungen, fo ift eine fchädigende Freilegung erft recht zu unterlaffen und, foweit nötig, die Verbefferung der Umgebung des Bauwerkes in anderer Weife anzuftreiben.

(Referenten: *J. Stübßen, K. Hofmann*  
und *C. Gurlitt*.)

### XXIII.

#### Befchlüffe des Denkmalpfegetages in Mainz 1904, betreffend den baupolizeilichen Schutz alter Strafsen- und Platzbilder.

Der fünfte Tag für Denkmalpflege empfiehlt im Anfchlufs an die Verhandlungen des vierten Tages den zuftändigen Staats- und Gemeindebehörden, Neu- und Umbauten in der Umgebung künstlerifch oder ortsgefchichtlich wertvoller Baudenkmäler und im Gebiete ebenfolcher Strafsen und Plätze der baupolizeilichen Genehmigung auch in dem Sinne zu unterwerfen, dafs fich die Bauausführungen in ihrer äußeren Erfcheinung harmonifch und ohne Beeinträchtigung jener Baudenkmäler in das Gefamtbild einfügen. Entsprechendes gilt von Firmen- und Reklameschildern u. dergl.

Dabei wird darauf hingewiefen, dafs zur Erzielung diefer notwendigen Harmonie hauptfächlich die Höhen und Umrifslinien, die Gefaltung der Dächer, Brandmauern und Aufbauten, fo-

wie die anzuwendenden Baufstoffe und Farben der Außenarchitektur maßgebend find, während hinfichtlich der Formgebung der Einzelheiten künstlerifcher Freiheit angemessener Raum gelaffen werden kann.

Er empfiehlt ferner zur Beurteilung der einfchlägigen künstlerifchen und kunftgefchichtlichen Fragen die Zuziehung eines fachverständigen Beirates aus Vertretern der Baukunft, der Kunftgefchichte, der staatlichen Denkmalpflege und des kunftfinnigen Laienelements.

Infoweit die Landesgefetzgebung den für die örtliche Regelung erforderlichen Rechtsboden nicht darbietet, ift die Ergänzung der Gefetzgebung zu empfehlen.

(Referenten: *Frentzen und Stübßen*.)